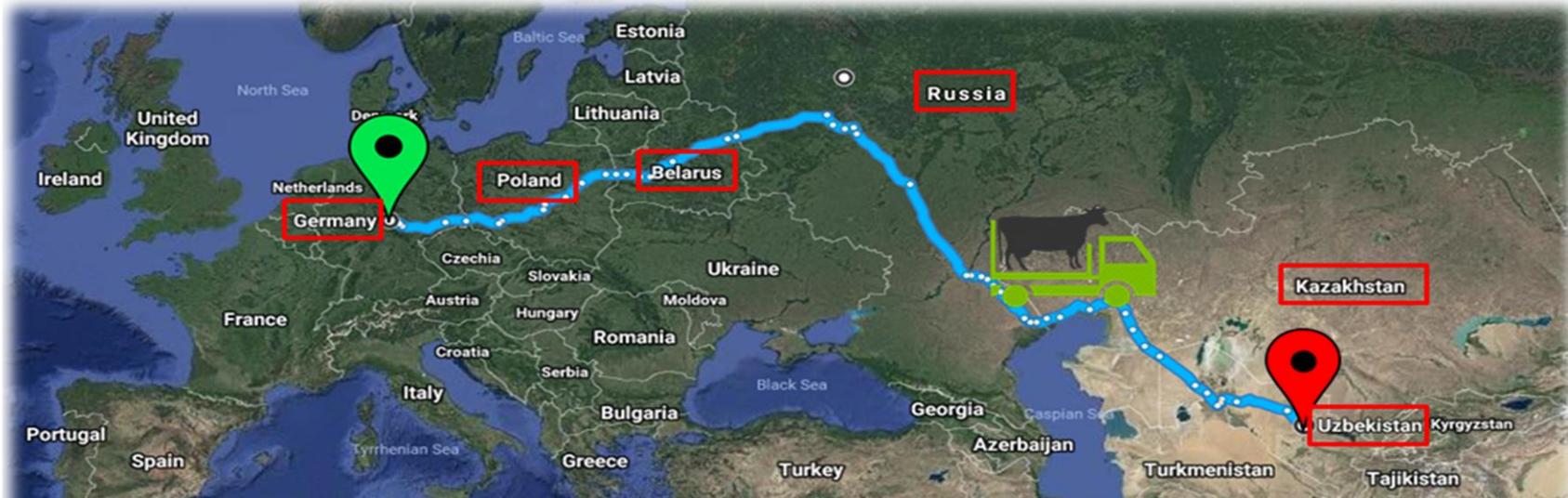


Erwirkung des EuGH Urteils C-424/13 zu Tiertransporten in Drittländern

Arbeitsgespräch „Tierschutzfälle vor Gericht“
Stabsstelle Tierschutz BW, 17.09.2024
Dr. G. Fuchs



Erster Rindertransport nach Usbekistan

- Abfertigung mit Zweifeln, deshalb:
- Ankündigung von Nachkontrolle der Navi-Ausdrucke als „geeignete Kontrolle“ (nach Art. 14 (1) a)) nach Art. 15 (1) und (4) der 1/2005)
- Nachkontrolle:

Navi-Ausdrucke endeten an der EU-Grenze.

Konkrete Planung des zweiten Rindertransports nach Usbekistan

- 1. Vorlage der gleichen nicht nachvollziehbaren, nicht wirklichkeitsnahen Routenplanung 31 Rinder, 228h):
 - Aufforderung zur Nachbesserung.
 - 2. Vorlage (31 Rinder, 228h) ohne Ruhezeiten und Aufenthalte der Rinder an CPs nach der EU-Außengrenze
 - Erneute Aufforderung zur Änderung der Planung
- Musterverfahren

Einstweiliger Rechtsschutz, § 123 VwGo

- Einstieg meist Eilanträge
- AO-Grund: vordergründig: drohende Gefahr aufgrund Verspätung des Transports (Erwerb trächtiger Rinder, deren Trächtigkeit fortschreitet)
 - meist wirtschaftliche Erwägungen (Vertragsbindung mit Usbekistan)!
- AO- Anspruch: Behauptung strittiges Recht
 - Vorwegnahme der HS (schwere Tierschutzverstöße an den gegenständlichen Tieren wären nicht umkehrbar)!

Fazit:

- Summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der HS!!!

→ Sonst: irreversibler tierschutzrechtlicher Verstoß

→ ausschlaggebende Bedeutung der Expertise Amtstierarzt

Warum werden Entlade- und Versorgungsstationen benötigt?

Klage am Verwaltungsgericht Augsburg

Zentrale Rechtsfragen:

- Gilt die VO 1/2005 auch für den Transportabschnitt jenseits der EU-Außengrenzen?
- Was darf die zuständige Behörde in der Planungsphase in Bezug auf die Fahrtenbücher verlangen?
- Gelten die Ruhepausen und Vorgaben zum Abladen auch in Drittländern?

Argumente der Klägerin

- Geltungsbereich, Art. 1 und Territorialitätsprinzip
- Seuchen- und Tierschutzgründe laufen häufigem Abladen zuwider
- Vorhandene Infrastruktur/Kontrollstellen in Drittländern fehlen
- „Seniorenvergleich“
- Im Übrigen wirtschaftliche Erwägungen

Argumente der Behörde

- Schutzzweck der VO
- Definition des Begriffs „Beförderung“, Art. 2 j)
- Fahrtenbuch, Art. 14 bezieht sich auf gesamte Beförderung
- Art. 21: Ausgangs- und Grenzkontrollen
- Art. 10: Anknüpfungspunkt = Transportunternehmer gehört Mitgliedstaat an
- Planungs- und Durchführungskontrolle wird differenziert
- Gleichklang mit VO 817/2010 über Ausfuhrerstattungen

Das Verwaltungsgericht Augsburg, und im Anschluss der BayVGH ist unserer Argumentation gefolgt.

BayVGH München:

Vorlagefragen an den EuGH:

1. Ist Art. 14 der VO so auszulegen, dass die Anforderungen der VO für die gesamte Beförderung erfüllt sein müssen, auch wenn Teile der Strecke außerhalb des Unionsgebietes liegen?
2. Darf das Fahrtenbuch auch nur dann vom zuständigen Amtstierarzt mit einem Stempel versehen werden ?
3. Dürfen Änderungen der Planung verlangt werden, damit den Anforderungen auch außerhalb des Unionsgebietes Rechnung getragen wird?

Kernaussagen des EUGH im „Zuchtvieh-Urteil“

- Erwägungsgründe der 1/2005:
 - Sämtlichen Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere ist in vollem Umfang Rechnung zu tragen!
 - Der Tierschutz darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt werden
 - Transporte dürfen nicht durchgeführt werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt werden!

↔ das Wohlergehen der Tiere erfordert die Beschränkung
von langen Beförderungen auf ein Mindestmaß!

Kernaussagen des EUGH im „Zuchtvieh-Urteil“

- Der Geltungsbereich in Art. 1 Abs. 1 darf nicht isoliert betrachtet werden
- Der VO ist immanent, dass Transporte über die EU-Grenzen hinausgehen können (Vgl. Art. 2 i: „Ausgangsort“)
- Zitierte Belegvorschriften: Art. 5, 8, 14 Abs. 1, 15 Abs.2, 21 Abs. 1
- EuGH folgt nicht dem Kompromiss der EU-Kommission, nur Art. 3 zu den allg. Bedingungen für den Transport über die EU-Grenzen hinaus gelten zu lassen...
- Ausnahme (nicht praktikabel)

Beantwortung der Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 der VO so auszulegen, dass die Anforderungen der VO für die gesamte Beförderung erfüllt sein müssen, auch wenn Teile der Strecke außerhalb des Unionsgebietes liegen?

→ ja

2. Darf das Fahrtenbuch auch nur dann vom zuständigen Amtstierarzt mit einem Stempel versehen werden ?

→ ja, denn der Stempel beinhaltet die Aussage, dass der gesamte Transport VO-konform ist

3. Dürfen Änderungen der Planung verlangt werden, damit den Anforderungen auch außerhalb des Unionsgebietes Rechnung getragen wird?

→ ja, die Behörde ist berechtigt Änderungen zu verlangen

Plausibilitätsprüfung von CPs

- Entlade- und Versorgungsstationen
- Navigationsdaten zurückliegender Transporte **endeten an der EU-Außengrenze**
- Liste mit zugelassenen Stationen im Drittland existiert **nicht**
- Liste aus dem „alten“ Handbuch (Stand 2009) **ungültig**
- Vorlage von Belegen durch den Organisator **zweifelhaft**
- Prüfung der Angaben mit den vorhandenen Mitteln (ATA): **unzureichend**

Ein Lösungsansatz:

- Validierung vor Ort von Hauptrouten durch Besichtigung und Überprüfung von Entlade- und Versorgungsstationen nach Kernaussagen der VO (EG) 1/2005 und den weiteren Verordnungen

2019 Bereisung der „Russlandroute“

Ergebnisse: Ernüchternd

Waren derzeit Langstreckentransporte von Rindern über Russland nach Kasachstan, Usbekistan und nach Süd-/Ostrussland nach der VO (EG) 1/2005 möglich?

nein

Weitere Erkenntnisse

- Russische Registrierung entspricht nicht EU-Tierschutzanforderungen
- Tierseuchengarantien nicht einhaltbar
- Häufig: Verkabung, Verwerfen
- Häufig: Überbelegung
- Häufig: nicht Abladen / zu kurze Stehzeiten

Was hat sich seither getan?

- Erlasse verschiedener Länder über Einforderung von Navi-Daten in Echtzeit, Transportlimitierungen bei bestimmten Temperaturen, Einforderungen eines 2. bzw. 3. Fahrers, Länderlisten...
- EU-Kontaktstelle mit dienstwegsübergreifendem Erfahrungsaustausch
- Trainingsmaßnahmen der OIE in Drittländer
- Planung einer Kontaktstelle in Drittländer

Aber auch:

- Erlasse werden vor Gericht und /oder politisch gekippt
- Umfahrungsstrategien, Sammelstellenhopping,..
- Unter Beteiligung der Zuchtverbände
- Die Transporte gehen weiter...

Aber auch:

- ANIT Untersuchungsausschuss: (2021-2022): Ergebnis:
„Die EU-Vorschriften für Tiertransporte sind **veraltet, irreführend** und werden **systematisch nur unzureichend** durchgesetzt“
„Nötig sei eine Aktualisierung der geltende Verordnungen und ein stärkerer politischer Wille diese durchzusetzen“
- Entwurf einer Überarbeitung der EU-Tierschutztransport-VO
- Einzelmaßnahmen verschiedener EU Länder
- Anfrage des Bundestags 2024:
Was kann die nationale Legislative ändern?

Lösungsvorschläge an den BMEL zur Verbesserung des Tierwohls

- Erstellen von „Negativlisten“ von Ländern mit betäubungslosen Schlachtmethoden von Rindern
- Zertifizierung von Routen außerhalb der EU durch EU Zert. (einschl. CPs).
- Regelmäßige Überprüfung dieser Routen
- Übertragung der Navigationsdaten in Echtzeit
- Bessere Überprüfbarkeit der Entladung an CPs
- Verhinderung der Umgehung der nationalen Bestimmungen (Bestimmungsort: mind. 7 Tage)
- Nachweis des Aufbaus einer Rinderzucht im Drittland

Zusätzlich:

„Aus Tierschutzgründen sollten lange Beförderungen von Tieren – auch von Schlachttieren – auf ein Mindestmaß begrenzt werden.“

Nationale Maßnahmen um den Erwägungsgrund Nr. 5 der VO **glaubhaft** zu leben:

weg von Lebedtiertransporte hin zum Transport von Fleisch, Milchpulver, Samen, Eizellen, Embryonen,...

„Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun“ Mahatma Ghandi

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!